STADTKLOTEN

PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

10. Mai 2016· Beschluss 63-2016
B3.3 Gemeinderat // B3.3.4 Parlamentarische Vorstösse generell sas

Kleine Anfrage; Christoph Fischbach (SP); Folgen der Steuervergünstigungen für HauseigentümerInnen im Rahmen der Energiestrategie 2050; Antwort des Stadtrats

Mit Brief vom 30. März 2016 stellt Gemeinderat Christoph Fischbach (SP) folgende kleine Anfrage:

Wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

1. *Wie hoch wären die jährlichen Steuerausfälle für die Stadt Kloten, wenn die Beschlüsse des Nationalrats bezüglich Art. 31a, Art. 32 und Art. 67a des Bundesgesetzes über die direkten Bundessteuern DBG (sowie den analogen Bestimmungen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der Steuern) umgesetzt würden?*

2. *Welche zusätzlichen administrativen Aufwendungen (Einschätzung, Abgrenzung der energetisch relevanten Investitionen etc.) würden entstehen?*

Begründung

Im Rahmen der Energiestrategie 2050 hat der Nationalrat in der Frühlingssession 2016 diverse Steuervergünstigungen für Hauseigentümer/innen beschlossen. Namentlich sollen künftig auch wertvermehrenden Investitionen steuerlich über eine Periode von vier Jahren abgezogen werden dürfen. Dies soll nicht nur für energetische Sanierungen, sondern neu auch für Ersatzneubauten gelten. Zudem soll dies sowohl für Immobilien im Privat- als auch im Geschäftsvermögen gelten. Dabei besteht keinerlei Koppelung dieser Investitionen an eine energetische Verbesserung. Der Ständerat und sämtliche kantonalen Finanzdirektoren und Finanzdirektorinnen sind gegen diese Steuervergünstigungen, weil sie jährliche Steuerausfälle in Milliardenhöhe sowie einen massiven Ausbau der Bürokratie brächten. Zudem stellen sie fest, dass primär wirkungslose Mitnahmeeffekte generiert würden. Es gibt bereits deutlich wirkungsvollere Subventionen im Gebäudebereich aus den Einnahmen der C02-Abgaben. Der nationalrätliche Entscheid, der massive Steuerausfälle generiert, ist nicht zuletzt im Hinblick auf die bereits mit der Unternehmenssteuerreform III drohenden Steuerausfälle besorgniserregend.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Am 14. März 2016 haben die Kantonsräte Tobias Langenegger, Michael Zeugin und Ralf Margreiter dem Regierungsrat des Kantons Zürich die selben Fragen bezogen auf die Steuerausfälle und die zusätzlichen administrativen Aufwendungen für den Kanton Zürich gestellt. Der Regierungsrat hat diese mit RRB 310/2016 am 6. April beantwortet. Die Aussagen des Regierungsrates lassen sich auf die Stadt Kloten übertragen, aus diesem Grund schliesst sich der Stadtrat im Grundsatz der Antwort des Regierungsrates an.

Ausgangslage

Der Bundesrat eröffnete im September 2012 die Vernehmlassung zur Energiestrategie 2050. Im Rahmen dieser Vernehmlassung schlug er auch Änderungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) vor. Sämtliche Kantone lehnten diese Änderungen jedoch ab, und in der Folge verzichtete der Bundesrat in seiner Botschaft auf entsprechende steuerliche Massnahmen.

In der parlamentarischen Beratung nahm jedoch der Nationalrat als Erstrat die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderungen von DBG und StHG wieder auf. Der Ständerat als Zweitrat lehnte diese Änderungen ab und schloss sich in dieser Hinsicht der bundesrätlichen Botschaft an. Im Differenzbereinigungsverfahren hielt jedoch der Nationalrat an den Änderungen in wesentlichen Teilen fest.

Die Änderungen des DBG lauten gemäss Fassung des Nationalrates im Differenzbereinigungsverfahren:

Art. 31a:

„[1] Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen zählen zum geschäftsmässig begründeten Aufwand. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

[2] Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt konkretisierende Vorschriften."

Art. 32 Abs. 2 und 2bis:

„[2] Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, *einschliesslich Investitionen für Ersatzneubauten*, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können."

(kursiv: neue Ergänzung, ansonsten wie geltendes Recht).

„2bis Investitionskosten gemäss Absatz 2 zweiter Satz sind in den vier nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können."

Art. 205e:

„Artikel 31a entfaltet seine Wirkung ab der zehnten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten."

Das StHG enthält Änderungen mit analoger Wirkung.

Zu Frage 1:

Die Änderungen, wie sie der Nationalrat am 2. März 2016 im Differenzbereinigungsverfahren beschlossen hat, beziehen sich ausschliesslich auf die Einkommenssteuer der natürlichen Personen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

a) Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen.

   Bisher sind solche Investitionen in Liegenschaften des Geschäftsvermögens – bei einem Personenunternehmen bzw. bei Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit – grundsätzlich zu aktivieren,

in der Folge können sie abgeschrieben werden. Neu könnten solche Investitionen direkt dem geschäftsmässig begründeten Aufwand zugerechnet werden. Die neue Regelung würde daher im Aufwand zu gewissen zeitlichen Verschiebungen führen, im Ergebnis würde sie sich aber insgesamt neutral auswirken. Zudem würde diese Änderung ihre Wirkung erst ab der zehnten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten entfalten.

b) Dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienende Investitionen bei Liegenschaften im Privatvermögen.

Schon heute sieht das DBG vor, dass das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, in wie weit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt werden können (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 DBG). Und ebenso sieht das StHG vor, dass die Kantone bei Liegenschaften im Privatvermögen Abzüge für Umweltschutz und Energiesparen vorsehen können (Art. 9 Abs. 3 Satz 2 StHG). Sehen die Kantone solche Abzüge vor sind wiederum die Bestimmungen des Eidgenössischen Finanzdepartementes zu beachten (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 und Bst. a StHG).

Neu würde das Eidgenössische Finanzdepartement auch bei Ersatzneubauten bestimmen, wieweit dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienende Investitionen den abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt werden können. Zudem wären die Kosten für solche Investitionen in bestehenden Bauten oder Ersatzneubauten noch in den vier nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der sie angefallen sind, mangels entsprechenden Einkommens, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden könnten.

Es ist somit im Rahmen der vorliegenden kleinen Anfrage nicht möglich, dass Ausmass der Steuerausfälle zu schätzen, die mit diesen neuen Regelungen verbunden wären. Zudem müssten erst die neuen Bestimmungen vorliegen, die das Eidgenössische Finanzdepartement zu erlassen hätte.

Zu Frage 2:

Es ist davon auszugehen, dass die neuen Bestimmungen für Liegenschaften im Privatvermögen, sowohl was die Ausdehnung des Abzugs von dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienenden Investitionen auf Ersatzneubauten als auch was das Vortragen von solchen Investitionskosten bei bestehenden Bauten und Ersatzneubauten auf die folgenden Steuerperioden anbelangt, mit einem hohen administrativen Aufwand und einer wesentlichen Verkomplizierung verbunden wären. Das gilt ebenfalls, wenn auch in geringerem Ausmass, für die besondere steuerliche Behandlung von dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienenden Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen. Nach dem unter lit. a der Frage 1 Gesagten kommt hinzu, dass eine solche besondere Behandlung, verglichen mit dem geltenden Recht, ohnehin als völlig überflüssig erscheint.

Im Übrigen ist kaum anzunehmen, dass die vom Nationalrat beschlossenen steuerlichen Massnahmen sich energetisch positiv auswirken würden. Die Möglichkeit, bei Liegenschaften im Privatvermögen dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienende Investitionen auf nachfolgende Steuerperioden vortragen zu können, bedeutet zudem eine Durchbrechung des Periodizitätsprinzips und damit – bei Liegenschaften im Privatvermögen – auch eine Verletzung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Mitteilungen an:

- Christoph Fischbach, Gemeinderat SP
- Gemeinderat

Für Rückfragen ist zuständig: Markus Dolder, Bereichsleiter Finanzen und Logistik, 044 815 12 42

STADTRAT KLOTEN

René Huber
Präsident

Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 11. Mai 2016